

NL 1994, S. 74 (NL 94/2/11)

Peter Welch gegen das Vereinigte Königreich

Bericht vom 15. Oktober 1993

[Von der Kommission im Jänner 1994 beim Gerichtshof anhängig gemacht]

EKMR

Beschwerde 17440/90

Konfiskation von Drogengeld als rückwirkende Bestrafung (Art. 7 EMRK)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde des Drogenhandels für schuldig befunden und zu 22 sowie 20 Jahren Haft verurteilt. Der Richter ordnete weiters die Einziehung von annähernd £ 67.000 an, wobei im Nichteinbringungsfall eine zusätzliche zweijährige Haftstrafe in Kraft treten sollte.

Das Berufungsgericht sprach hinsichtlich der Einziehung aus, daß ausschließlich der Wert der Villa des Beschwerdeführers in Portugal in Frage stehe. In dieser Hinsicht reduzierte das Berufungsgericht den einzuziehenden Betrag auf annähernd £ 60.000, hielt die Entscheidung jedoch an sich aufrecht.

Die Kommission erklärte die Beschwerde insoweit für zulässig, als sie die Einziehung von Geldwerten als retrospektive Strafmaßnahme entgegen der Bestimmung des Art. 7 EMRK rügte.

Rechtsausführungen:

Es ist unstrittig, daß zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten das der Einziehung zugrundeliegende Gesetz gegen den Drogenhandel von 1986 noch nicht in Kraft war. Es bleibt nur zu prüfen, ob die Einziehung eine Kriminalstrafe i.S.d. Art. 7 (1) EMRK darstellt.

Die Rechtsprechung hat bisher keine Definition des Begriffs Strafe entwickelt. Die Praxis zum Begriff der strafrechtlichen Anklage des Art. 6 (1) EMRK hat die Charakterisierung von Verfahren gegen einen Beschwerdeführer zum Gegenstand und ist im Hinblick auf die Garantien des Art. 7 EMRK nicht besonders nützlich (vgl. Urteil Engel u.a., A/22, § 80).

Im Fall M gegen Italien (Beschwerde 12386/86, Entscheidung vom 15. April 1991) unterschied die Kommission zwischen Strafmaßnahmen und Maßnahmen mit präventivem Zweck. Die Kommission befand, daß Verfahren zur Einziehung von Vermögenswerten nicht auf eine Klärung der Schuldfrage abzielten. Vielmehr war Zweck der Einziehung, das durch ein Verbrechen gewonnene Geldvermögen aus der Verfügungsgewalt einer verbrecherischen Organisation zu entfernen. Die Schwere einer Einziehungsmaßnahme genügte nicht, um ihr einen Strafcharakter zuzusprechen, wird doch eine Einziehung oftmals außerhalb der strafgerichtlichen Sphäre im Verwaltungsverfahren angewendet, so etwa im Zollrecht oder im Umgang mit gefährlichen Gegenständen.

Eine Maßnahme muß im Licht ihres Charakters und ihres Zieles beurteilt werden. Nach dem Gesetz gegen den Drogenhandel hat die Einziehung einerseits den Sinn, die Früchte des Verbrechens nicht dem Straftäter zufallen zu lassen, und andererseits sicherzustellen, daß das Geld künftig nicht zu Zwecken des Drogenhandels verwendet werden kann. In der Beurteilung, welches Vermögen einzuziehen sei, billigt das Gesetz dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum zu: Es kann alle Vermögenswerte, die in den letzten 6 Jahren durch die Hände des Angeklagten gegangen sind, als durch Drogenhandel erwirtschaftet ansehen. Diese Annahme kann der Angeklagte freilich rechtlich bekämpfen. Die staatlichen Gerichte haben den drakonischen Charakter dieser Rechtsvorschrift zu mildern versucht, indem sie sie so auslegten, daß in dieser Hinsicht der Staatsanwaltschaft die Beweislast zufalle. Doch haben die staatlichen Gerichte diese Maßnahme nicht, gemessen am Standard der Konvention, im Hinblick auf deren Strafcharakter qualifiziert. Weder die Schwere der Maßnahme noch der Umstand, daß im Fall der Uneinbringlichkeit eine Haftstrafe angedroht wird, sind entscheidend, da solche Durchsetzungsmittel auch im Zivilrecht existieren. Ebensowenig zwingt die Eingliederung der Entscheidung über die Einziehung in das Strafverfahren zum Schluß, daß die Maßnahme an sich strafrechtlich sei. Doch haben die Gerichte, wenngleich die Schuldfrage im Einziehungsverfahren an sich nicht zu klären ist, das vorangegangene Strafverfahren als Auslöser für die Einziehung angesehen, ohne ein gesondertes Verfahren - etwa vor einem anderen Gericht - abzuführen. Der Umstand, daß die Einziehung mit einer späteren Aufhebung des Strafurteils oder einem sonstigen Strafhindernis wegfällt, reflektiert den hohen Prüfungsmaßstab, der im Vereinigten Königreich angelegt wird, um Personen zu identifizieren, die vom Drogenhandel profitiert haben.

Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, daß die Einziehung strafrechtlichen Charakter habe, da sie über den tatsächlichen Gewinn aus einem Verbrechen weit hinausgehe, findet die Kommission dies nicht schlüssig. Wenn Geld eines Drogenhändlers eingezogen wird, kann eine staatliche Behörde nicht verpflichtet sein, die verschiedenen Aufwendungen beim Handel mit Drogen zu berechnen. Zweck der weiten Kompetenz des einziehenden Gerichts scheint zu sein, so viel Drogengeld wie möglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Auch wenn ein Drogenhändler nur wegen eines Drogenvergehens verurteilt wird, erstreckt sich die Einziehungsmaßnahme nach dem Gesetz gegen den Drogenhandel generell auf das gesamte "Drogengeld" der betroffenen Person. Dies bestärkt das Argument der Regierung, daß die Einziehungsmaßnahme zwar Folge eines Strafverfahrens ist, jedoch ihr eigenes spezifisches Ziel der Entschädigungsleistung und Prävention verfolgt.

Folglich findet die Kommission, daß die Einziehung nicht den Charakter einer Strafe i.S.d. Art. 7 (1) EMRK hatte. Diese Bestimmung wurde daher nicht verletzt.

[Dieser Bericht wurde mit 7:7 Stimmen angenommen, wobei die Stimme des amtierenden Präsidenten ausschlaggebend war.]

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)